

GEORGIEN

Verordnung 426 vom 31. Dezember 2010 über die Genehmigung der Vorschriften und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch die Steuerbehörde als juristische Person des öffentlichen Rechts und die Nationale Lebensmittelagentur sowie der dafür notwendigen Formulare

(მაკრობიოტექნოლოია № 426 2010 წლის 31 დეკემბერი). თბილისი

Quelle: <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/1175966?publication=0>, aufgerufen am 06.08.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen und Georgischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.08.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M20	Verordnung 2025/68	Anhang 3
M19	Verordnung 2024/92	Anhang 1, 2, 3
M18	Verordnung 2022/120	Art. 5
M17	Verordnung 2021/174	Art. 5
M16	Verordnung 2020/771	Art. 1 ¹
M15	Verordnung 2020/704	Art. 5 ¹ , Anhänge 1, 2, 3
M14	Verordnung 2020/700	Änderung der Änderungsverordnung 2020/165 Art. 7 (gültig ab 01.09.2025)
M13	Verordnung 2020/397	Art. 1 ¹
M12	Verordnung 2020/215	Art. 1 ¹
M11	Verordnung 2020/165	Art. 1-14 (gültig ab 01.09.2025, geändert durch Verordnung 2024/268)
M10	Verordnung 2018/445	Art. 5 ¹ , 5 ²
M9	Verordnung 2018/51	Art. 5 ¹
M8	Verordnung 2017/58	Art. 5 Abs. 3, 4, 5
M7	Verordnung 2017/53	Art. 3 ¹
M6	Verordnung 2014/439	Anhänge 1, 2, 3
M5	Verordnung 2014/266	Art. 5 Abs. 5
M4	Verordnung 2014/270	Art. 5 Abs. 4, 5
M3	Verordnung 2013/117	Art. 5 Abs. 4, 5, 6, 7 Anhänge 2 und 3
M2	Verordnung 2011/235	Art. 5 Abs. 4, 5
M1	Verordnung 2011/106	Anhänge 4, 5, 6

Regierung von Georgien

Verordnung Nr. 426 vom 31. Dezember 2010

Tbilissi

Genehmigung der Vorschriften, Bedingungen und Genehmigungsformulare für die Erteilung von Genehmigungen durch die Steuerbehörde als juristische Person des öffentlichen Rechts und die Nationale Lebensmittelagentur als juristische Person des öffentlichen Rechts sowie der entsprechenden Formulare

Artikel 1. Gemäß Artikel 40 des Gesetzes über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens werden die Vorschriften und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch die Steuerbehörde als juristische Person des öffentlichen Rechts und die Nationale Lebensmittelagentur als juristische Person des öffentlichen Rechts sowie der dafür notwendigen Formulare einschließlich der Anlagen bestätigt.

Artikel 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Regierung Georgiens Nr. 143 vom 18. August 2005 über das Vorläufige Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch die zuständigen Stellen des Landwirtschaftsministeriums Georgiens aufgehoben.

Artikel 3. Der Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Premierminister

N. Gilauri

Vorschriften und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch die Steuerbehörde als juristische Person des öffentlichen Rechts und die Nationale Lebensmittelagentur als juristische Person des öffentlichen Rechts sowie der dafür notwendigen Formulare

▼M11 Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Vorschriften und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen durch Steuerbehörde als juristische Person des öffentlichen Rechts und die Nationale Lebensmittelagentur als juristische Person des öffentlichen Rechts (nachfolgend "Vorschriften" genannt) regeln die Beziehungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr/Durchfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen, und die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen, die der Pflanzengesundheitskontrolle unterliegen, in Georgien.

▼M11 Artikel 2. Termini

Im Sinne dieser Vorschriften haben die verwendeten Termini folgende Bedeutung:

- a) **Erzeugnisse, die der Veterinärkontrolle unterliegen** –Tiere, tierische Erzeugnisse, Tierfutter;
- b) **Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen** – Erzeugnisse, Materialien und Gegenstände, die der pflanzengesundheitlichen Quarantäne unterliegen und durch die Quarantäneorganismen verbreitet werden können.
- c) **Tier...**
- d) **Lebensmittelgewinnungstier...**
- e) **Haustier...**

f) Tierfutter...

g) Tiererzeugnisse ...

h) Lebensmittel tierischen Ursprungs...

i) Nicht-Lebensmittel tierischen Ursprungs...

j) Zugelassenes Land...

Artikel 3. Arten von Genehmigungstätigkeiten

Die Arten von Genehmigungstätigkeiten sind:

- a) Durchfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen (Anhang Nr. 1);
- b) Einfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen (Anhang Nr. 2);
- c) Einfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die der Pflanzengesundheitskontrolle unterliegen (Anhang Nr. 3).

▼ M11 Artikel 4. Genehmigungsstellen

Die Verwaltungsbehörden, die befugt sind, Genehmigungen für die Durchfuhr/Einfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen, und für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, zu erteilen, sind die Nationale Lebensmittelagentur, eine juristische Person des öffentlichen Rechts des georgischen Ministeriums für Umweltschutz und Landwirtschaft (nachfolgend „Agentur“ genannt), oder die Steuerbehörde, eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Zuständigkeitsbereich des georgischen Finanzministeriums (nachfolgend „Steuerbehörde“ genannt).

▼ M11 Artikel 5. Anforderungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen

...

▼ M11 Artikel 6. Grundsätze und Kriterien für die Erstellung von Listen von Ländern und Unternehmen, die Produkte exportieren, die in Georgien der Veterinärkontrolle unterliegen.

...

▼ M11 Artikel 7. Kriterien für die Aufnahme und Streichung von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen, in die Liste der Ausfuhrländer/-unternehmen

...

▼ M11 Artikel 8. Für die Erteilung einer Genehmigung einzureichende Unterlagen

1. Die wichtigsten Unterlagen und Bedingungen, die für die Erteilung einer Genehmigung einzureichen sind, richten sich nach dem georgischen Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen.

2. Der Antrag des Antragstellers auf eine Genehmigung für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, muss außerdem den Namen des Ausfuhrlandes und der eingeführten Waren, deren Menge, Beförderungsmittel, Ankunftsort und im Falle einer schrittweisen Einfuhr die Menge jeder Charge und die Einfuhrdaten enthalten.

3. Dem Antrag des Antragstellers auf Genehmigung für die Durchfuhr und Einfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen, ...

4. Dem Antrag des Antragstellers auf Genehmigung für die Einfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen...

5. Für die Durchführung von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen, durch Georgien aus zugelassenen Ländern ist keine Genehmigung erforderlich und ...

▼ M11 Artikel 9. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsstellen entscheiden über die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung gemäß dem Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens.

▼ M11 Artikel 10. Verfahren für die Verwendung und Registrierung von Genehmigungsformularen

Das Verfahren für die Verwendung von Genehmigungsformularen sowie Rechnungslegung und Berichterstattung wird durch einen gemeinsamen Verwaltungsrechtsakt der Steuerbehörde und der Agentur festgelegt.

▼ M11 Artikel 11. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Genehmigung

1. Transit- und Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse, die der Veterinärkontrolle unterliegen, werden für einen Zeitraum von einem Monat ausgestellt.
2. Einfuhrgenehmigungen für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten erteilt.

▼ M11 Artikel 12. Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen

Die Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen erfolgt gemäß dem Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens.

▼ M11 Artikel 13. Haftung bei Verstößen gegen die Genehmigungsbedingungen

1. Die Haftung bei Verstößen gegen die Genehmigungsbedingungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen Georgiens.
2. Der Widerruf einer Genehmigung erfolgt gemäß dem Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens.

▼ M11 Artikel 14. Genehmigungsregister

Die Verwaltungsbehörden, die die Genehmigung erteilen, sind verpflichtet, gemäß Artikel 36 des Gesetzes über Lizenzen und Genehmigungen Georgiens das amtliche Genehmigungsregister zu führen.

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die bei der Einfuhr einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen

KN-Code	Beschreibung
1	2
Kapitel 06. Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	
Bulben, Wurzelknollen und ähnliche Pflanzenteile; Blumen zu Schnitt- und Zierzwecken	
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 12
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel
Kapitel 07. Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 000 00	Tomaten, frisch
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln, und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, nicht gefroren oder getrocknet, oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets sowie Mark des Sagobaums
Kapitel 08. Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	
0805	Zitrusfrüchte, frisch
0806	Weintrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya, frisch
Kapitel 10. Getreide	
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005	Mais
1007	Körner-Sorghum
Kapitel 11. Müllereierzeugnisse; Malz, Särkte, Inulin, Weizenkleber	
Aus der Unterposition 1101 00 – Weizenmehl	
1101 00 150 00	Mehl von Weichweizen und Spelz
1101 00 110 00	Mehl von Hartweizen
Aus der Position 1104 – Getreidekörner, bearbeitet; Getreidekeime	
1104 19 610 00	Getreidekörner von Gerste, gequetscht
1104 19 690 00	Getreidekörner von Gerste, als Flocken

KN-Code	Beschreibung
1	2
1104 29 040 00	Getreidekörner von Gerste, geschält, auch geschnitten oder geschrotet
1104 29 050 00	Getreidekörner von Gerste, perlförmig geschliffen
1104 29 080 00	andere
Kapitel 12. Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
1204 00	Leinsamen, nicht geschrotet
1205	Raps- oder Rübensamen, nicht geschrotet
1206 00	Sonnenblumenkerne, nicht geschrotet
1207	Ölsamen und ölhaltige Früchte, nicht geschrotet, geschält, geröstet oder anderweitig verarbeitet
1209	Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat
ex 1211	Pollen folgender Pflanzen: <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. und <i>Photinia davidiana</i> Dcne.
Kapitel 23. Pflanzliche Futtermittel, Pellets, Abfälle	
2302*	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
Kapitel 44. Holz und Holzerzeugnisse, Holzkohle	
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnliche Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnliche Formen zusammengepresst
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergl.
	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert
4406 11 000 00	– aus Nadelholz
4406 12 000 00	– aus anderem Holz als Nadelholz
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm

Hinweise:

1. Für Weizenmehl der Unterpositionen 1101 00 110 00 und 1101 00 150 00 des HS, Gerste der Unterpositionen 1104 19 610 00, 1104 19 690 00, 1104 29 040 00, 1104 29 050 00 und 1104 29

080 00 sowie Kleie der Position 2302 ist bei der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) eine Genehmigung vorzulegen.

2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für:
 - a) höchstens 200 kg Weizenmehl der Unterpositionen 1101 00 110 00 und 1101 00 150 00 des HS, Gerste der Unterpositionen 1104 19 610 00, 1104 19 690 00, 1104 29 040 00, 1104 29 050 00 und 1104 29 080 00 sowie Kleie der Position 2302;
 - b) Waren der Warenunterpositionen 1104 19 610 00, 1104 19 690 00, 1104 29 040 00, 1104 29 050 00 und 1104 29 080 00 des HS, die durch die Verarbeitung von Weizenmehl, Kleie und/oder Gerste der HS-Position 1003 in der Freihandelszone gewonnen werden;
 - c) Weizenmehl der Unterpositionen 1101 00 110 00 und 1101 00 150 00 des HS, Kleie der Position 2302 und/oder Gerste der Unterpositionen 1104 19 610 00, 1104 19 690 00, 1104 29 040 00, 1104 29 050 00 und 1104 29 080 00 der CSN, im Falle der Anwendung einer Steuererleichterung auf der Grundlage eines für sie ausgestellten präferenziellen Ursprungszeugnisses EUR.1 oder einer Ursprungserklärung.
3. Die Nationale Agentur ist die Behörde, die Genehmigungen für Weizenmehl der Unterpositionen 1101 00 110 00 und 1101 00 150 00 des HS-Codes, Gerste der Unterpositionen 1003 und 1104 19 610 00, 1104 19 690 00, 1104 29 040 00, 1104 29 050 00 und 1104 29 080 00 des HS-Codes sowie Kleie der Position 2302 erteilt.
4. *Von den unter Position 2302 des HS-Codes erfassten Waren ist nur für Kleie eine Genehmigung erforderlich.

Genehmigung für die Einfuhr von Erzeugnissen, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen



GEORGIA

PERMIT № 000000

FOR IMPORT OF VEGETABLE PRODUCTS SUBJECT TO PHYTOSANITARY CONTROL

Issued « ____ » ____ 201_ Valid « ____ » ____ 201

The Permit is issued _____
(Importer's name)

For import into Georgia _____
(entry location)

Name of exporting country _____

The following products subject to control, _____

(Name of products, HS code, weight, Number of points, packaging type, vehicle's registration №)

1. The imported products subject to control must be free from the following quarantine organisms:

and meet the following additional requirements: _____

Import of the products subject to control is allowed from the following border inspection point

2. The products subject to control imported under this Permit must be transported on the following route:

Name of issuing authority:

Authorized person:

Signature / / L.S.

Client:

Prepared by:

Registration № of MF of Georgia

▼ M6 Anhang 1 Erzeugnisse, die einer Veterinärkontrolle unterliegen; Übergangszeitraum

...

▼ M6 Anhang 2 Erzeugnisse, die einer Veterinärkontrolle unterliegen

...

Anhang 4. Genehmigung für die Durchführung von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen

...

Anhang 5. Genehmigung für die Einfuhr von Erzeugnissen, die der Veterinärkontrolle unterliegen

...